



DEUTSCHER
LANDKREISTAG

Europapolitische Forderungen
vor dem Hintergrund der
Finanzkrise



Schriften
des Deutschen
Landkreistages

Band 104
der Veröffentlichungen
des Vereins für Geschichte
der Deutschen Landkreise e.V.

Herausgeber:

Deutscher Landkreistag
Berlin

Redaktion:

DLT-Pressestelle

Stand:

März 2012

ISSN 0503-9185

Vorwort



Europa befindet sich an einem Scheideweg. Die überschuldeten öffentlichen Haushalte und die mangelnde Wettbewerbsfähigkeit einzelner Mitglieder sind zu einer Gefahr für die Gemeinschaftswährung Euro und die Europäische Union insgesamt geworden.

Vor dem Hintergrund dieser aktuellen Probleme sind die großen Erfolge des europäischen Einigungsprozesses aus dem Blick geraten: Frieden, die Freiheit in Europa zu leben, zu arbeiten und zu reisen, eine stabile Währung, Erfolge im Verbraucherschutz, Hilfen beim Aufbau Ost durch europäische Strukturmittel und nicht zuletzt der gestiegene Wohlstand in Deutschland und den anderen Mitgliedstaaten durch den europäischen Binnenmarkt. Die Europäische Union steht vor großen Herausforderungen, um die Errungenschaften dauerhaft zu wahren und fortzuentwickeln. Dies gilt für die demografische Entwicklung, den Klimawandel sowie den Umbau der Energieversorgung genauso wie für eine gemeinsame Wirtschafts- und Finanzpolitik oder die Versorgung der Bürger mit Dienstleistungen der Daseinsvorsorge. All diese Bereiche sind zudem in Europa nur mit starken Kommunen zu bewältigen.

Angesichts dessen gilt es, die innere Einigung Europas fortzuschreiben und gerade angesichts der aktuellen Zweifel an Europa wieder eine Perspektive für eine europäische Wertegemeinschaft aufzuzeigen. Hier kommt den Kommunen eine maßgebliche Rolle zu. Sie sind eine wichtige Verbindung zwischen der europäischen Ebene und den Bürgern. Städte, Landkreise und Gemeinden vermitteln europäische Ziele und sind gleichzeitig der unmittelbare Ansprechpartner für die Menschen vor Ort. Sie treten dafür ein, ihren Bürgern eine angemessene und gleichwertige Lebensqualität zu gewährleisten. Gleichzeitig stärken Kommunen den Einigungsprozess über vielfältige Partnerschaftsbeziehungen.

Ein zentraler Meilenstein auf dem Weg zum gemeinsamen Europa war die Einführung einer gemeinsamen europäischen Währung. Eine dauerhafte, stabile Währung setzt eine entschlossene Weiterentwicklung der gemeinsamen Finanz- und Wirtschaftspolitik in der Europäischen Union voraus. Die Brüsseler Beschlüsse zur Schaffung einer Fiskalunion, die u. a. eine Schuldenbremse in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie Sanktionen für „Haushaltssünder“ vorsehen, weisen deshalb in die richtige Richtung und müssen nunmehr inhaltlich umgesetzt werden. Dies gilt umso mehr als die Schuldenkrise alle Länder in der EU betrifft. Europäische Solidarität und die nationale Eigenverantwortung für die erforderlichen Anpassungen und Haushaltssanierungen gehören deshalb untrennbar zusammen. Die EU wird nur Erfolg haben, wenn sie diesen Weg der Konsolidierung, zu mehr Europa im Bereich der Finanz- und Wirtschaftspolitik gemeinsam bestreitet.

Unabhängig davon bleibt die EU aufgefordert, mehr als bisher der primärrechtlichen Anerkennung der kommunalen Ebene durch den Vertrag von Lissabon Rechnung zu tragen. Dazu muss sie dort kommunale Belange stärker berücksichtigen, wo vorrangig die Interessen der Bürger und Wirtschaft vor Ort, die Daseinsvorsorge und die Aufgabenwahrnehmung durch Städte, Landkreise und Gemeinden berührt sind. Zu den dabei maßgeblichen Politikfeldern hat der Deutsche Landkreistag die nachfolgenden Positionierungen vorgenommen. In diesem Sinne sind die 295 deutschen Landkreise willens und bereit, weiter mutig, engagiert und überzeugt für die europäischen Ziele einzutreten.

Berlin, im März 2012

Prof. Dr. Hans-Günter Henneke
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Deutschen Landkreistages

Inhaltsverzeichnis

Europapolitische Forderungen des Deutschen Landkreistages vor dem Hintergrund der Finanzkrise

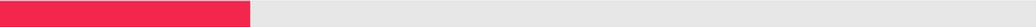
Finanzpolitik	3
1. Europäische „Staatsschuldenkrise“	3
2. Europäische Umsetzung von Basel III	5
3. Weißbuch Rente – betriebliche Altersversorgung	6
4. Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften für die öffentliche Hand	6
Beihilfepolitik	8
Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichen) Interesse	8
Regionalpolitik	9
1. EU-Strukturpolitik	9
2. Revision der EU-Regionalleitlinien	11
Agrarpolitik	13
Gemeinsame Agrarpolitik der EU	13
Binnenmarktpolitik	14
1. EU-Vergaberechtsreform	14
2. Richtlinienvorschlag zur Konzessionsvergabe	16
Energiepolitik	17
1. Umbau der Energieversorgung	17
2. Entwurf einer EU-Energieeffizienzrichtlinie	19
Bildung, Jugend und Sport	20
Erasmus für alle – EU-Programm für Bildung, Jugend und Sport 2014 – 2020	20
Katastrophenschutz	21
Verbraucherschutz und Veterinärwesen	22

Europapolitische Forderungen des Deutschen Landkreistages vor dem Hintergrund der Finanzkrise

Finanzpolitik

1. Europäische „Staatsschuldenkrise“

- Ausgangslage** Bereits seit Jahren ist die Verschuldung der Mitgliedstaaten des Euro-Raums zu hoch. 2009 löste nun die massive Korrektur der griechischen Angaben zur Staatsverschuldung ein tiefgreifendes Misstrauen in die Kreditwürdigkeit einer zunehmenden Reihe von EU-Mitgliedstaaten sowie in die Stabilität der europäischen Gemeinschaftswährung aus. Nachdem sich verschiedene Stützungsversuche der vergangenen Monate als nicht ausreichend erwiesen, um das verlorene Vertrauen zurück zu gewinnen, ist seit der Einigung des EU-Gipfels vom 16.12.2011 auf die Verankerung eines dauerhaften Euro-Krisenmechanismus etwas Beruhigung eingetreten. Es muss nun darauf ankommen, die Erwartungen nicht zu enttäuschen und die vereinbarten Maßnahmen wie verabredet umzusetzen.
- Kommunaler Bezug** Bislang sind zwar die Auswirkungen der als „Staatsschuldenkrise“ bezeichneten Entwicklung auf die Kommunen und die Sparkassen zumeist noch lediglich indirekter oder potenzieller Natur, wenngleich insbesondere im Sparkassensektor bereits vielfältig Wertberichtigungen aufgrund der veränderten Einstufung verschiedener Staatsanleihen vorgenommen mussten und damit bereits reale wirtschaftliche Schäden zu verzeichnen sind. Indirekt betroffen sind die Kommunen und Sparkassen zudem durch die realwirtschaftlichen Folgen der Krise sowie durch die Auswirkungen der Krise auf die Finanzmärkte. Potenziell bestehen schließlich Risiken, die aus der Stabilität des Euro, dem (Nicht-)Greifen der Stabilisierungsmaßnahmen, etwaigen Haftungsverbinden und gemeinsamen Staatsanleihen (Stichwort: „Eurobonds“) sowie der Bonitätseinstufung der EU-Mitgliedstaaten herrühren.
- DLT-Forderungen** Der Deutsche Landkreistag ist angesichts der gerade aus deutschem Blickwinkel positiv zu beurteilenden fortgeschrittenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verflechtungen im europäischen Raum der Auffassung, dass die Antwort auf die gegenwärtige Staatsschuldenkrise nicht in einem Rückzug in das Nationale, sondern in einer intensivierten europäischen Integration liegen muss. Deshalb sind insbesondere zur Stabilisierung der gemeinsamen Währung Euro zügig die geeigneten Maßnahmen umzusetzen. Hierzu gehören neben den im Dezember 2011 verabredeten Maßnahmen:
- die Regulierung der intransparenten Finanzmärkte, ohne die bereits einer Aufsicht unterstehenden Banken übermäßig zu belasten,
 - eine Beschränkung der Umsetzung von Basel III auf Großbanken,
 - eine Rückführung des Einflusses der Rating-Agenturen durch Änderung des EU-Rechts,

- 
- die Einführung von Schuldenbremsen in allen Mitgliedstaaten und
 - eine wirksame Finanztransaktionsteuer.

Nur so kann das Vertrauen von Bürgern und Wirtschaft in die Handlungsfähigkeit europäischer Politik wieder hergestellt werden.

2. Europäische Umsetzung von Basel III

- Ausgangslage** In Reaktion auf die Finanzkrise hat sich der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht auf neue Regeln für international tätige Banken verständigt („Basel III“). Wesentliche Ansatzpunkte von Basel III sind die Höhe und die Qualität des zu hinterlegenden Eigenkapitals sowie die Sicherung der Liquidität, zu der u.a. verschiedene neue Kennzahlen beitragen sollen. Derzeit wird auf europäischer Ebene über die europäische Umsetzung von Basel III beraten. Nachdem die EU-Kommission dazu einen Richtlinien- und einen Verordnungsvorschlag präsentierte, müssen sich nunmehr der Rat und das europäische Parlament positionieren.
- Kommunaler Bezug** Das geplante Regelwerk beeinträchtigt erheblich das relativ risikoarme Kerngeschäft der kommunalen Sparkassen, der Genossenschaftsbanken sowie der regional tätigen kleinen und mittleren Geschäftsbanken. Dies gilt v.a., wenn die das anrechenbare Kernkapital mindernden Regeln zu direkten und indirekten Finanzbeteiligungen bei den Finanzverbänden wie der Sparkassen-Finanzgruppe (die über 42 % der Mittelstandskredite trägt) uneingeschränkt Anwendung finden. Neben dem Verbraucher trifft dies insbesondere das lokale Handwerk und die kleinen und mittleren Unternehmen vor Ort und führt zu einer spürbaren Minderung der lokalen Entwicklungsmöglichkeiten v.a. der Räume jenseits der wirtschaftlichen Zentren. Kritisch sind zudem die geplanten Liquiditätskennziffern und ihre Wirkungen bei den kommunalen Sparkassen zu sehen. Höchst kritisch ist schließlich die geplante „Leverage Ratio“ zu sehen, mit der die Kreditvergabe unabhängig vom Risikogehalt auf das 33,3-fache des Eigenkapitals begrenzt werden soll. Im Widerspruch zu den europäischen Solvabilitätsanforderungen führt dies faktisch zu einer zusätzlichen eigenkapitalabhängigen Limitierung sämtlicher Kreditvergabemöglichkeiten, die auch die Kredite an die öffentliche Hand umfasst und insbesondere bei Kreditinstituten mit vorwiegend risiko- und margenarmen Geschäften massive Auswirkungen auf die Kreditbereitstellung an und die Kreditkonditionen für die Städte, Landkreise und Gemeinden hat.
- DLT- Forderungen** Die europäische Umsetzung von Basel III sollte sich auf die international tätigen Großbanken und damit den Kreis von Kreditinstituten beschränken, für den die Regeln im Baseler Ausschuss geschaffen worden ist. Soweit eine Anwendung auf alle Kreditinstitute vorgesehen wird, müssen Anpassungen im Regelwerk für die nicht international tätigen Kreditinstitute vorgenommen werden. Der Deutsche Landkreistag fordert zudem dringend, die Vorschriften zur „Leverage Ratio“ dergestalt zu überarbeiten, dass die negativen Auswirkungen auf die Kreditbereitstellung und die Kreditkonditionen der Städte, Landkreise und Gemeinden ausbleiben. Neben einer Streichung der Vorschrift insgesamt käme dazu eine risikoorientierte Modifizierung der „Leverage Ratio“ in Betracht. Alternativ sollten ansonsten nullgewichtete Kredite ausdrücklich von der Kennziffer ausgenommen werden.

3. Weißbuch Rente – betriebliche Altersversorgung

- Ausgangslage** Die Europäische Kommission hat Mitte Februar 2012 das Weißbuch „Eine Agenda für angemessene, sichere und nachhaltige Pensionen und Renten“ (kurz „Weißbuch Rente“) vorgelegt. Das Weißbuch spiegelt die Ergebnisse einer breit angelegten europäischen Konsultation wider, die mit einem Grünbuch Mitte 2010 eingeleitet wurde.
- Das Weißbuch befasst sich vor dem Hintergrund der Alterung der Bevölkerung mit den sich daraus ergebenden Herausforderungen für die Renten- und Pensionssysteme. Es soll eine Agenda für langfristig angemessene und finanzierbare Pensionen und Renten skizzieren und unterbreitet Vorschläge für verbesserte Möglichkeiten einer sicheren Zusatz-Altersvorsorge. Dabei wird erwogen, die betriebliche Altersversorgung den strengeren Eigenkapitalvorschriften für Versicherungsunternehmen (Solvency II) zu unterwerfen.
- Kommunaler Bezug** Eine derartige Veränderung der Solvabilitätsregelungen würde die Eigenkapitalanforderungen an Pensionskassen und damit an die jeweiligen Arbeitgeber erheblich steigern. Dies kann sich auch auf Kommunen erheblich auswirken, da die von ihnen getragenen kommunalen Zusatzversorgungskassen in Gestalt der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes ebenfalls eine betriebliche Altersversorgung für die kommunalen Tarifbeschäftigten anbieten.
- DLT- Forderungen** Der Deutsche Landkreistag spricht sich gegen ein strengeres Eigenkapitalregime im Bereich der betrieblichen Altersversorgung aus. Die Zusatzversorgungssysteme im öffentlichen Dienst sind anders als Lebensversicherungsunternehmen Sozialeinrichtungen, deren Aufgabe es ist, den Versicherten eine zusätzliche Altersversorgung zu gewähren. Deshalb reichen sie bspw. die erzielten Gewinne aus der Kapitalanlage an ihre Versicherten in Form von höheren Leistungen weiter. Sie sind durch das Prinzip der Solidarität gekennzeichnet und bedürfen angesichts der Haftung des jeweiligen Arbeitgebers bzw. erforderlichenfalls von Pensionssicherungseinrichtungen keiner zusätzlichen Eigenkapitalunterlegung. Zudem führt der hohe Grad der Einbeziehung vieler Beschäftigter dazu, dass die internen Kosten von Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge sehr gering sind. Die danach bestehenden strukturellen Unterschiede zwischen Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge und Lebensversicherungsunternehmen sprechen gegen eine Übernahme strengerer Eigenkapitalvorschriften, wie sie für Lebensversicherungsunternehmen gelten.

4. Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften für die öffentliche Hand

- Ausgangslage** Mit Blick auf eine zukünftige gemeinsam abgestimmte europäische Finanz- und Wirtschaftspolitik und die unterschiedliche Qualität der statistischen Meldungen der Mitgliedstaaten an das Statistische Amt der Europäischen Union (eurostat) bestehen derzeit innerhalb des Europäischen Parlaments Überlegungen, europaweit das öffentliche (staatliche) Rechnungswesen auf eine einheitliche, vergleichbare Datenbasis umzustellen. Zu diesem Zweck wird gegenwärtig durch eurostat eine Studie zur Einführung der vom International Public Sector Accounting Standards Board entwickelten International Public Accounting Standards (IPSAS) für die öffentliche Rechnungslegung innerhalb der Europäischen Union erstellt.
- Kommunaler Bezug** Die IPSA-Standards basieren im Wesentlichen auf den für privatwirtschaftliche Unternehmen relevanten Accounting Standards/International Financial Reporting Standards (IAS/IFRS), wobei sie an Spezifika des öffentlichen Rechnungswesens angepasst werden. Seit dem Jahr 2005 wurde die Anwendung der IFRS für alle kapitalmarktorientierten Unternehmen in der EU zur Pflicht. Die Rechnungslegungsvorschriften für die öffentlichen Haushalte beruhen dagegen auf den jeweiligen mitgliedstaatlichen Vorschriften. Die Mitgliedstaaten sind dabei jedoch verpflichtet, eine sachgerechte Überführung der hier generierten Daten in die Systematik der europäischen Statistik sicherzustellen.
- DLT-Forderungen** Einer europaweiten Harmonisierung der öffentlichen Rechnungslegungssysteme zum Zwecke einer Verbesserung der Datenqualität der europäischen Statistiken bedarf es nicht. Sie wird strikt abgelehnt. Sie würde dem Subsidiaritätsgrundsatz widersprechen und für die deutschen Landkreise, Städte und Gemeinden, die gerade erst auf das ressourcenorientierte doppelte Buchungssystem umgestellt haben, zu nicht vertretbaren hohen Kostenaufwänden führen. Wenn die Qualität der von dem einzelnen Mitgliedstaat an eurostat gelieferten Daten nicht den Anforderungen des europäischen Systems entspricht, so muss gezielt hier angesetzt werden.

Beihilfepolitik

Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichen) Interesse

Ausgangslage Die EU-Kommission veröffentlichte Ende Dezember das novellierte europäische Beihilfepaket. In einer Mitteilung erläutert sie die Schlüsselkonzepte der Beihilfepolitik und schreibt mit einem Beschluss die sog. Freistellungsentscheidung des Monti-Kroes-Pakets und damit die Voraussetzungen, unter denen staatliche Beihilfen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse von der Notifizierungspflicht befreit sind, fort. Auch der Gemeinschaftsrahmen wurde geändert. Zudem wurde eine eigene De-minimis-Verordnung für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse vorgelegt.

Kommunaler Bezug Mit der zunehmenden wirtschaftlichen Verflechtung Europas gewinnt die europäische Beihilfepolitik als zu beachtender Rechtsrahmen bei der Bereitstellung kommunaler Daseinsvorsorgeleistungen immer mehr Bedeutung. Eine potenzielle Betroffenheit ergibt sich in nahezu allen kommunalen Aufgabengebieten, wobei der überwiegende Teil der kommunalen Leistungen aufgrund ihrer lokalen Begrenztheit und oft fehlenden Binnenmarktrelevanz allerdings nicht im eigentlichen Visier der europäischen Beihilfkontrolle steht.

Aufgrund der aus europäischer Sicht gebotenen Einzelbetrachtung sah sich die EU-Kommission in der Vergangenheit nicht in der Lage, die aus Sicht der Anwender gebotene Rechtssicherheit herzustellen. Zudem hat sich der europäische Rechtsrahmen als sehr komplex und verwaltungsaufwendig erwiesen.

Mit dem novellierten Beihilfepaket versucht die EU-Kommission hier Abhilfe zu schaffen. V.a. die neu geschaffene eigene De-minimis-Verordnung für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse dürfte i.V.m. dem Freistellungsbeschluss geeignet sein, die europäische Beihilfkontrolle stärker auf die wirklich binnenmarktrelevanten Fälle zu konzentrieren. Allerdings sollte auch im Bereich der Bürgschaften nicht vom Regelungsmechanismus der allgemeinen De-minimis-Verordnung abgewichen werden.

DLT- Forderungen Der Deutsche Landkreistag fordert die De-minimis-Verordnung für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse so zu ändern, dass die Höhe des Beihilfebetrages bei Beihilfen in Form von Darlehen wie in der horizontalen De-Minimis-Verordnung anhand des Bruttosubventionsäquivalentes der Beihilfe berechnet wird. Rechnerisch müsste damit eine „bürgerschaftsspezifische Obergrenze“ analog zu der horizontalen De-minimis-Verordnung 3,75 Mio. € betragen. Die bisher vorgesehene Begrenzung des Darlehensbetrags auf 500.000 € in drei Steuerjahren wäre eine bedeutende und kaum zu rechtfertigende Einschränkung.

Regionalpolitik

1. EU-Strukturpolitik

Ausgangslage

Die EU-Kommission hat im Oktober 2011 ihre Vorschläge für die ab 2014 geltenden Strukturfondsverordnungen veröffentlicht. Neben der für alle Fonds geltenden Allgemeinen Strukturfondsverordnung enthält das Paket Vorschläge für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF) und den Kohäsionsfonds. Die Vorschläge sehen die Förderung aller Regionen in Europa vor, allerdings im Vergleich zur aktuellen Förderperiode unter Hinzufügung einer neuen Zwischenkategorie. Ein gemeinsamer strategischer Rahmen, welcher eine bessere Koordinierung der einzelnen Fonds erlauben soll, wird auf Grundlage der Allgemeinen Strukturfondsverordnung ebenfalls verabschiedet.

Inhaltlich strebt die EU-Kommission eine starke thematische Konzentration der Mittel auf die europäischen Investitionsprioritäten an. Hierfür soll unter anderem ein Großteil der Gelder quotiert werden. Infrastrukturförderung soll in stärker entwickelten Regionen (Ziel-2) nicht mehr möglich sein. Über eine Reihe von Instrumenten will die EU-Kommission außerdem die Einbeziehung kommunaler und anderer lokaler Partner in allen Phasen der Gestaltung und Ausführung der Förderprogramme stärken. Für die Förderung von Stadtentwicklung will die EU-Kommission 5 % der Mittel zwingend vorsehen, die im Wege der Subdelegation von Aufgaben von den jeweiligen Kommunen verwaltet werden.

Wesentliche Bedeutung für die Ausgestaltung der künftigen Strukturförderung haben außerdem die Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen der EU, welche die Mittelausstattung der einzelnen Politikbereiche zum Gegenstand haben. Die EU-Kommission hat für die Strukturfonds insgesamt einen Betrag von 376 Mrd. € vorgeschlagen.

Kommunaler Bezug

Die kommunale Ebene profitiert in erheblichem Umfang von den Mitteln aus den Strukturfonds. So ist neben kofinanzierten Infrastruktur- und Wirtschaftsförderungsmaßnahmen auch das über den Sozialfonds unterstützte sozialpolitische Engagement der kommunalen Ebene berührt. In der aktuellen Förderperiode stehen in Deutschland allein aus den Strukturfonds insgesamt 26 Mrd. € für derartige Aktivitäten zur Verfügung.

Die Landkreise spielen als kommunale und bürgernahe Selbstverwaltungskörperschaften in der regionalen Wirtschaftsförderung auf überörtlicher Ebene insbesondere im ländlichen Raum eine entscheidende Rolle. In vielen Fällen koordinieren Landkreise zusätzlich für ihre Gemeinden die Einplanung und Verwendung von Mitteln und steuern die finanziellen und tatsächlichen Planungen der Maßnahmen und Projekte. In manchen Regionen werden außerdem dezentral Fördermittel durch die Landkreise verwaltet und über eigene Förderrichtlinien vergeben.

DLT- Forderungen

Der Deutsche Landkreistag begrüßt die Stärkung kommunaler Elemente in den Entwürfen der EU-Kommission und fordert nunmehr, dass der Bund bei den Beratungen im Ministerrat und die Länder bei der Gestaltung der operationellen Programme die Anregungen der EU-Kommission entsprechend aufnehmen, die Kommunen im Wege einer Partnerschaftsvereinbarung in die Ausgestaltung der Strukturförderung einbeziehen und von den Instrumenten „lokale Entwicklungskonzepte“ und „integrierte territoriale Investition“ ausreichend Gebrauch zu machen.

Ebenso begrüßt der Deutsche Landkreistag, dass die EU-Kommission einen stärkeren integrierten Ansatz und eine verbesserte Koordinierung der Fördermaßnahmen anstrebt. Positiv sind hier die für die lokale Entwicklung vorgesehene Möglichkeit der Verwendung mehrere Fonds und der für alle Fonds geltende gemeinsame strategische Rahmen zu bewerten. Um allerdings auch die Verwaltung von Projekten zu erleichtern, müssen zentrale Grundlagen der Förderung wie die Verfahren und die grundlegenden Bewilligungsvoraussetzungen fondsübergreifend einheitlich ausgestaltet werden.

Die starke thematische Konzentration der Mittel und insbesondere die weitgehende Zweckbindung der Gelder für eine kleine Anzahl europäischer Ziele, beurteilt der Deutsche Landkreistag kritisch. Hierdurch geht die für eine zielgerichtete Förderung zwingend notwendige Flexibilität verloren. Für den EFRE würden wesentliche Teile des Kernbereichs der Wirtschaftsförderung verloren gehen. Ein vollständiger Wegfall der Förderung von Infrastrukturmaßnahmen ist gerade im ländlichen Raum mit Blick auf den Ausbau der Verkehrsnetze und der Umweltinfrastruktur abzulehnen.

Die herausgehobene Stellung der Städteförderung in den Entwürfen der EU-Kommission ist mit Blick auf die erheblichen Probleme im ländlichen Raum aus Sicht des Deutschen Landkreistages nicht gerechtfertigt. Positiv zu bewerten ist hier allerdings, dass die Förderung zwingend durch eine integrierte territoriale Investition zu erfolgen hat, also unter Einbeziehung der betroffenen Kommune.

2. Revision der EU-Regionalleitlinien

Ausgangslage Parallel zu den Verhandlungen über die europäischen Strukturfonds werden zwischen der EU-Kommission und Mitgliedstaaten die für den Zeitraum 2014 bis 2020 geltenden Leitlinien für die Gewährung von Regionalbeihilfen innerhalb der Mitgliedstaaten diskutiert. Diese Regionalleitlinien haben Bedeutung für die nationalen Fördermöglichkeiten bei der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW), die nur innerhalb dieses europarechtlichen Rahmens stattfinden können.

Es besteht die Besorgnis, dass die Vorschläge der EU-Kommission dazu führen könnten, den nationalen Spielraum zur Unterstützung strukturschwacher Regionen und für eine wirkungsvolle deutsche Regionalpolitik stark einzuschränken. Nach den Vorstellungen der EU-Kommission sollen beispielsweise bei der Bestimmung des Bevölkerungsanteil eines Mitgliedstaates, der von Regionalbeihilfen profitiert, anders als in der Vergangenheit stärker europäische als regionale Unterschiede zugrunde gelegt werden. Außerdem sollen Fördermöglichkeiten in den sog. c-Gebieten (Gebiete mit einem Bruttoinlandsprodukt von mehr als 75 % des europäischen Durchschnitts, nur diese Kategorie ist für Deutschland relevant) u.a. durch die Untersagung der Förderung von Großunternehmen deutlich eingeschränkt werden.

Kommunaler Bezug Für eine Vielzahl von Landkreisen als Fördergebiete im Rahmen der GRW hat die künftige Ausgestaltung der Regionalleitlinien große Bedeutung, weil dadurch letztlich vorgeformt wird, in welchen Gebieten welche Unternehmenssektoren mit welchen Beträgen gefördert werden können. Die Leitlinien haben damit erhebliche Auswirkungen auf die ab 2014 bestehenden Fördermöglichkeiten im Rahmen der nationalen Regionalpolitik. Wie auch bei der europäischen Strukturförderung ist es für den Erfolg von Fördermaßnahmen unabdingbar, dass die Möglichkeit einer flexiblen und den Gegebenheiten vor Ort entsprechenden Förderung durch den Bund, die Länder und die Kommunen dort möglich ist, wo es einen konkreten Bedarf an unterstützenden Maßnahmen gibt.

DLT- Forderungen Der Deutsche Landkreistag fordert, dass der beihilferechtliche Rahmen auch in Zukunft eine wirkungsvolle und ausreichende Regionalpolitik in Deutschland erlaubt. Auch innerhalb der Bundesrepublik gibt es erhebliche strukturelle Disparitäten, die mit den Mitteln der Regionalpolitik angegangen werden müssen. Sowohl die Höhe des Bevölkerungsanteils als auch die zulässigen Maßnahmen müssen der Regionalförderung in Deutschland ausreichende Spielräume einräumen.

Insbesondere sieht der Deutsche Landkreistag die von der EU-Kommission angeregte stärkere Orientierung des Förderbedarfs an europäischen Vergleichsmaßstäben kritisch, weil dies letztlich zu einer Verringerung des zu berücksichtigenden

deutschen Bevölkerungsanteils führt. Zudem muss auch in Zukunft die Förderung von Großunternehmen nicht nur in a-, sondern auch in c-Gebieten möglich sein, da Deutschland künftig nur noch über c-Gebiete verfügt. Darüber hinaus regt der Deutsche Landkreistag an, demografische Entwicklungen bei der Auswahl von Fördergebieten explizit zu berücksichtigen. Über die derzeit geltenden Kriterien kann eine negative Bevölkerungsentwicklung, welche langfristig erhebliche Auswirkungen auf den Wohlstand und die wirtschaftliche Entwicklung einer Region hat, nicht ausreichend einbezogen werden.

Agrarpolitik

Gemeinsame Agrarpolitik der EU

Ausgangslage Die EU-Kommission hat im Oktober 2011 Verordnungsentwürfe für die künftige Ausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der EU vorgelegt, die ab 2014 stärker zur Verwirklichung der europäischen Agenda für Wachstum und Beschäftigung („EU-2020-Ziele“) beitragen und ein nachhaltiges und integratives Wachstum der Landwirtschaft und der ländlichen Gebiete unterstützen soll. Dabei soll die künftig besser auf die übrigen Förderpolitiken der EU ausgerichtet werden. Für die GAP hat die EU-Kommission eine Finanzausstattung von insgesamt 387 Mrd. € vorgeschlagen, davon knapp 90 Mrd. € für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Kommunaler Bezug Als Selbstverwaltungskörperschaft, Wirtschaftsförderer und Träger der Daseinsvorsorge sind die Landkreise wesentliche Akteure im ländlichen Raum und maßgeblich daran interessiert, dem demografischen Wandel entgegenzuwirken und die Attraktivität ländlicher Räume als Wohn-, Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftsraum zu sichern und zu stärken. Die mit den Verordnungsentwürfen vorgeschlagene Ersetzung der bisherigen Schwerpunktachsen und Mindestbudgets in der zweiten Säule der GAP (ELER) durch flexiblere „Ziele und Prioritäten“ sieht der Deutsche Landkreistag insoweit mit Sorge, weil hierdurch eine noch stärker agrarsektorbezogene Ausrichtung der Förderung begünstigt wird, die die wirtschaftlichen Potenziale des ländlichen Raumes nicht in ihrer Gesamtheit unterstützt und damit zu kurz greift: Als lediglich eine von sechs Prioritäten erhält eine sektorübergreifende, integrierte ländliche Entwicklung demgegenüber zu geringes Gewicht.

DLT- Forderungen Um den ländlichen Raum nachhaltig wirtschaftlich und demografisch zu stabilisieren, muss eine europäische Politik zur Entwicklung gerade dieser Räume deren Potenziale in ihrer Gesamtheit aktivieren, also sektorübergreifend ausgerichtet sein, und sie muss die lokale Ebene als Handlungs- und Entscheidungsebene stärken. Nachdem der Leader-Ansatz als erfolgreicher Bottom-up-Ansatz erklärtermaßen größere Bedeutung bekommen soll, darf das hierfür vorgesehene Mindestbudget nicht lediglich in bisheriger Höhe (5 %) fortgeschrieben werden, sondern muss auf mindestens 10 % angehoben werden. Da zudem auch die fondsübergreifenden Fördermöglichkeiten verbessert werden sollen, muss der damit einhergehende Verwaltungsaufwand für die lokale Ebene handhabbar gemacht und minimiert werden. Bei der Ausgestaltung der Mittelverwendungskontrollen muss den Eigengesetzlichkeiten und der Funktionslogik der jeweiligen Fonds Rechnung getragen werden, zumal etwa der Erfolg von Leader-Maßnahmen regelmäßig schwieriger nachzuweisen ist, als etwa die Verwendung der Mittel aus der ersten Säule.

Binnenmarktpolitik

1. EU-Vergaberechtsreform

Ausgangslage Die EU-Kommission hat am 20.12.2011 ihre Vorschläge zur Reform des EU-Vergaberechts vorgelegt. Ziel der Reform ist vor allem die Vereinfachung und Verschlankeung der bestehenden Regelungen sowie die Umsetzung der strategischen Ziele von „Europa 2020“. Zukünftig sollen insbesondere umwelt- und soziale Aspekte verstärkt in das Vergaberecht einbezogen werden können. Ebenso wird erstmals für die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen (interkommunale Zusammenarbeit) eine gesetzliche Ausnahmeregelung vorgesehen, die allerdings durch umfangreiche Voraussetzungen erheblich eingeschränkt wird.

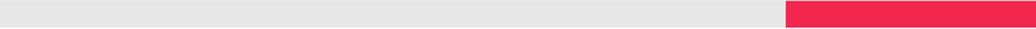
Kommunaler Bezug Die Kommunen und ihre Einrichtungen sind in Deutschland die größten öffentlichen Auftraggeber. Das Vergaberecht muss daher kommunalnäher, praxisingerechter und effizienter ausgerichtet werden. Ziel jeglicher Fortentwicklung muss es sein, das Vergabeverfahren gleichzeitig einfacher, effizienter, kostengünstiger sowie mittelstands- und investitionsfreundlicher zu machen.

DLT- Forderungen Die vorgeschlagenen Regelungen zur interkommunalen Zusammenarbeit würden kommunale Handlungsfreiräume unterschieden einschränken. Interkommunale Zusammenarbeit ermöglicht Kommunen durch Synergie-Effekte eine kostensparende Erbringung öffentlicher Dienstleistungen für ihre Bürger und die Wirtschaft. Gerade die Fälle, in denen eine Kommune gegen Entgelt eine Dienstleistung für eine andere erbringt (z.B. Winterstreudienste oder Gehaltsabrechnungen), sind kommunale Praxis.

Im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs müssen Kommunen deshalb generell zur Erbringung einer öffentlichen Aufgabe ohne Beteiligung Privater miteinander ohne europaweite Ausschreibungsverfahren kooperieren können. Darüber hinausgehende Einschränkungen sind abzulehnen.

Der stärkere Fokus der EU-Kommission für eine grüne, soziale oder und innovative Vergabe läuft dem begrüßenswerten Ziel von flexibleren und schlankeren Vergabeverfahren zuwider. Diese Vorgaben müssen in jedem Fall unverbindlich bleiben und im Sinne kommunaler Handlungsfreiheit in das Ermessen der Entscheidungsträger vor Ort gestellt werden.

Zudem müssen Kreditbeschaffungen öffentlicher Auftraggeber weiterhin ausschreibungsfrei erfolgen können. Das kommunale Haushaltsrecht in Deutschland enthält klare Vorgaben zur Wirtschaftlichkeit. Angesichts der schnellebigen Änderungen am Kapitalmarkt passen europaweite Ausschreibungen nicht auf die tagtäglichen Kreditbedarfe von Kommunen.



Schließlich müssen sozialen Dienstleistungen, darunter künftig auch Rettungsdienstleistungen, weiterhin privilegiert behandelt bzw. als einer im allgemeinen Interesse liegenden Aufgabe aus dem Vergaberecht ausgenommen werden.

2. Richtlinienvorschlag zur Konzessionsvergabe

Ausgangslage Die EU-Kommission hat am Ende Dezember 2011 erstmals eine eigenständige Richtlinie zu den bisher vom förmlichen Vergaberecht nicht erfassten Dienstleistungskonzessionen vorgelegt. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte in mehreren Entscheidungen zur Vergabe von Dienstleistungskonzessionen auf die Beachtung der zentralen Grundsätze des EU-Primärrechts, insbesondere der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit hingewiesen. Der EuGH hat somit für alle öffentlichen Auftraggeber die wesentlichen Grundsätze für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen definiert. Die Kommunen orientieren sich bereits heute in der Vergabepaxis an diesen Grundsätzen.

Kommunaler Bezug Dienstleistungskonzessionen berühren viele auf kommunaler Ebene erbrachte Leistungen von allgemeinem (wirtschaftlichen) Interesse, gemeinhin Daseinsvorsorgeleistungen. Dies betrifft z. B. Wasserver- und -entsorgung, Rettungs- und Gesundheitsdienstleistungen, den öffentlichen Personennahverkehr, Parkraumbewirtschaftung, Kantinen und Schulen usw. Diese Dienstleistungen werden sowohl aufgrund ihrer Art als auch ihres Umfangs zum großen Teil vor Ort und nicht grenzüberschreitend erbracht.

DLT- Forderungen Gesetzliche Vorgaben auf EU-Ebene würden insofern nicht zu einem Mehr an Rechtssicherheit, sondern allenfalls zu einer weiteren Verrechtlichung der Dienstleistungskonzession führen, gefolgt von zusätzlichem Verwaltungsaufwand, kostenintensivem Rechtsberatungsbedarf und zeitlichen Verzögerungen für alle Beteiligten. Folge wäre daneben eine Einschränkung kommunaler Handlungsspielräume. Gleiches gilt nicht zuletzt für die interkommunale Zusammenarbeit, die ebenfalls erheblich eingengt werden würde.

Eine gesetzliche Regelung zu Dienstleistungskonzessionen wird deshalb abgelehnt. Die Anwendung der zentralen Grundsätze des EU-Primärrechts ist ausreichend und praxisgerecht. Die EU-Kommission hat den Mehrwert einer gesetzlichen Regelung bislang nicht nachgewiesen. Insbesondere hat sie die Verzerrung des Wettbewerbs nicht dargelegt, die ohne eine gesetzliche Regelung vorliegen soll. Dem stimmt auch das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom Oktober 2011 ausdrücklich zu. Insofern bestehen Zweifel im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip. Zudem geht der Richtlinienvorschlag mit knapp 100 Seiten Regelungswerk weit über die angekündigte schlanke Regelung und daneben über die Vorgaben des Gerichtshofs hinaus. Die hohe Detailtiefe weckt ernsthafte Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der geplanten Richtlinie. Schließlich wird damit das ausdrückliche Ziel der EU-Kommission konterkariert, die Vergaberegeln zu flexibilisieren, zu vereinfachen und den Beurteilungsspielraum der öffentlichen Hand bei der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen zu erhalten.

Energiepolitik

1. Umbau der Energieversorgung

Ausgangslage Zur Gewährleistung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen und sicheren Energieversorgung hat sich der Europäische Rat bereits 2007 auf eine Senkung der Treibhausgasemissionen um 20 %, des Ausbaus des Anteils erneuerbarer Energien auf 20 % und eine Verbesserung der Energieeffizienz um 20 % verständigt.

In ihrer Strategie für wettbewerbsfähige, nachhaltige und sichere Energie - „Energie 2020“ - greift die EU-Kommission diese Ansätze auf und benennt fünf Schwerpunkte der europäischen Energiepolitik: Energieeffizienz, Infrastruktur, Verbraucherautonomie und Sicherheit, Energieforschung sowie internationale Zusammenarbeit.

Der Energiefahrplan 2050 der EU-Kommission zeigt auf, dass die angestrebte Reduzierung der CO₂-Emissionen („Dekarbonisierung“) möglich ist. Die Vorschläge für eine Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur tragen dem Umstand Rechnung, dass ein europaweites Energienetz nicht nur zu Verwirklichung des Energiebinnenmarktes erforderlich ist, sondern auch eine unverzichtbare Voraussetzung für die Integration der erneuerbaren Energien und damit der Gewährleistung von Versorgungssicherheit darstellt. Die EU-Kommission schlägt in diesem Zusammenhang die Strafung von Genehmigungsverfahren vor und will den Ausbau der Energieinfrastruktur mit bis zu 9,1 Mrd. € fördern.

Kommunaler Bezug Die sichere Versorgung mit preisgünstiger Energie ist für die Kommunen von existenzieller Bedeutung. Die meisten technischen, administrativen und sozialen Aktivitäten hängen von einer leistungsfähigen und unterbrechungsfreien Energieversorgung ab. Auch für die wirtschaftliche Entwicklung ist eine sichere Energieversorgung zu angemessenen Preisen unverzichtbar. Gerade die Kommunen des ländlichen Raums werden durch den Umbau der Energieversorgung besonders betroffen sein. Der Ausbau der erneuerbaren Energien findet vor allem in der Fläche statt. Gleiches gilt für den im Rahmen der Energiewende unumgänglichen Bau neuer Speicheranlagen und Übertragungsleistungen sowie die erforderliche Anpassung der Verteilernetze an eine zunehmend dezentralisierte Energieerzeugung.

DLT- Forderungen Der Deutsche Landkreistag tritt für eine enge Einbindung der Landkreise in den weiteren Prozess der Umgestaltung des Energiesystems ein. Der weitere Ausbau des transeuropäischen ebenso wie des nationalen Übertragungsnetzes ist als Folge des zunehmenden Anteils erneuerbarer Energien unverzichtbar. Eine zeitnahe Verwirklichung dieser Maßnahmen setzt eine Weiterentwicklung des planungsrechtlichen Instrumentariums voraus, die einerseits eine beschleunigte Realisierung ermöglicht, andererseits die Betroffenen – Bürger wie Kommunen – stärker einbindet und für mehr Befriedung sorgt,

als dies bislang der Fall ist. Auch im Hinblick auf den für die Gewährleistung einer nachhaltigen und sicheren Energieversorgung in Europa wichtigen Ausbau der erneuerbaren Energien bedarf es eines planvoll gesteuerten Ausgleichs von Interessens- und Nutzungskonflikten. Die erneuerbaren Energien werden nur dann in der Lage sein, die ihnen zugedachte Rolle im europäischen wie im nationalen Energiemix zu spielen, wenn sie gerade dort ausgebaut werden, wo die natürlichen Gegebenheiten den Einsatz der unterschiedlichen Technologien wie Windkraft- oder Solarenergieanlagen als besonders effizient erscheinen lassen. Diesen Gesichtspunkten ist bei der Ausgestaltung des europäischen Energierechts Rechnung zu tragen.

2. Entwurf einer EU-Energieeffizienzrichtlinie

Ausgangslage Als Beitrag zur Erreichung des Ziels, den Primärenergieverbrauch der EU bis 2020 um 20 % zu senken, hat die EU-Kommission im Juni 2011 den Entwurf einer EU-Energieeffizienzrichtlinie vorgelegt. Er sieht eine Verpflichtung der öffentlichen Hand vor, ab 2014 jährlich 3 % der öffentlich genutzten Gebäudeflächen entsprechend den nationalen Mindesteffizianzforderungen zu sanieren. Darüber hinaus enthält der Entwurf verbindlichen Vorgaben für eine energieeffiziente Beschaffung.

Kommunaler Bezug Je nach Zählweise existieren in Deutschland 150.000 bis 300.000 kommunale Gebäude (Verwaltungsgebäude, Schulen, Kindertagesstätten, Altenheime und Krankenhäuser), die damit den Großteil aller öffentlichen Gebäude ausmachen. Nach konservativen Berechnungen des Deutschen Landkreistages hätte eine verbindliche Sanierungsquote von 3 % allein in den kommunalen Kernhaushalten jährliche Mehrbelastungen von mindestens 6-7 Mrd. € zur Folge. Weitere milliardenschwere Belastungen aus den mit separater Rechnungslegung geführten Bereichen (Krankenhäuser etc.) und Mehrkosten für Bestandssanierungen nach den künftig noch strengeren Energieeinsparvorgaben sind dabei noch nicht berücksichtigt. Hinzu kommt, dass die konkrete Ausgestaltung der Sanierungspflicht im Richtlinienentwurf zu unwirtschaftlichen Investitionen führen kann, weil sie nicht ausreichend Bezug nimmt auf den energetischen Ausgangszustand der Gebäude. Bei Vergaben sollen die Kommunen nur noch energieeffiziente Produkte beschaffen und überwachen, dass auch die von ihnen beauftragten Dienstleister ihrerseits – unternehmensweit – nur energieeffiziente Produkte verwenden.

DLT- Forderungen Der Deutsche Landkreistag lehnt eine verbindliche Sanierungsquote für öffentliche Gebäude nachdrücklich ab. Ohne die Möglichkeit einer Kosten-Nutzung-Betrachtung oder der Abwägung mit anderen Prioritäten greift eine solche Verpflichtung unverhältnismäßig in das Recht der kommunalen Selbstverwaltung ein, zumal sie aufgrund ihrer gewaltigen finanziellen Dimensionen zwangsläufig in Konflikt gerät mit der Erfüllung anderer öffentlicher Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge. Ebenfalls abgelehnt werden weitere Vorgaben für eine energieeffiziente Beschaffung, die für die Kommunen mit erheblichen bürokratischen Erschwernissen und Kontrollaufwand verbunden wären: Wo dies gewünscht und wirtschaftlich sinnvoll ist, ist eine energieeffiziente Beschaffung bereits heute möglich und Praxis. Zusätzlicher verbindlicher Vorgaben auf europäischer Ebene bedarf es nicht. Die europäischen Energie- und Klimaschutzziele lassen sich nicht durch besondere Verpflichtungen der öffentlichen Hand, sondern nur durch eine ausreichende finanzielle Förderung erfolgreich umsetzen.

Bildung, Jugend und Sport

Erasmus für alle – EU-Programm für Bildung, Jugend und Sport 2014 – 2020

Ausgangslage	<p>Die EU-Kommission will mit dem Programmvorschlag „Erasmus für alle - EU-Programm für Bildung, Jugend und Sport 2014-2020“ die Abkehr der bisherigen zielgruppen- bzw. politikfeld-spezifischen Ausrichtung (Schule, Ausbildung, Hochschule, Erwachsenenbildung, Jugend) zugunsten einer sogenannten horizontalen Programmstruktur erreichen. Bislang zentrale Aspekte der Förderung von Partizipation und aktiver Bürgerschaft treten zugunsten von (ausschließlich) Bildung und Herstellung von Beschäftigungsfähigkeit in den Hintergrund.</p> <p>Im EU-Ministerrat hat Deutschland weitreichende Änderungsvorschläge für den Programmvorschlag angekündigt. Bisher wurde Konsens über zentrale deutsche Forderungen an das Programm als Verhandlungsgrundlage erreicht:</p> <ol style="list-style-type: none">I) Für den Jugendbereich wird zur Gewährleistung einer größtmöglichen Eigenständigkeit und Sichtbarkeit ein eigenes Kapitel gefordert.II) Der Dachname „Erasmus für alle“ wird abgelehnt. Für die sektorspezifischen Bereiche sollen bisherige Markennahmen (z.B. Jugend in Aktion) erhalten bleiben.III) Verwaltung und Umsetzung des Programms<ol style="list-style-type: none">a. Europäische Ebene: Komitologie Gefordert wird jeweils eine eigene Komitologie für Bildung und für Jugend.b. Nationale Ebene - Nationale Agenturen und Nationale Behörden Es darf seitens der EU keine Vorgaben hinsichtlich der Anzahl der nationalen Agenturen und Behörden geben.
Kommunaler Bezug	<p>Die Gestaltung positiver Bedingungen zum Leben und Aufwachsen für Kinder und Jugendliche ist eine zentrale kommunale Aufgabe, gerade der Landkreise. Dies muss durch die Programme der EU gezielt unterstützt werden. Dabei muss die Bildung ebenso wichtiges Ziel der Förderung sein wie die Jugendpolitik und ihrer Maßnahmen.</p>
DLT- Forderungen	<p>Der Deutsche Landkreistag weist darauf hin, dass bei der Herstellung von Beschäftigungsfähigkeit wie der Bildung generell der Subsidiaritätsgedanke besonderer Beachtung bedarf. Soweit hier dennoch ein EU-Programm initiiert wird, sollte es eigenständig sein und, auf die Lebenswirklichkeit von Jugendlichen abstellen. Ein allein auf Bildung und Beschäftigungsfähigkeit ausgerichtetes Programm mit einem angehängten Jugendteil gefährdet die Wirksamkeit der zukünftigen Arbeit in Europa mit und für Jugendliche.</p> <p>Beide Zielbereiche - Bildung und Jugend - sind wegen ihrer unterschiedlichen Aufgaben und Funktionen in eigenständigen Programmen zu fördern.</p>

Katastrophenschutz

Ausgangslage

Der Umfang europäischer Kompetenzen im Bereich Katastrophenschutz ist seit geraumer Zeit Gegenstand eines Diskurses zwischen EU-Kommission und Mitgliedstaaten. Die einst deutlich geäußerten Bestrebungen von europäischer Seite, ein eigenes europäisches Katastrophenschutzkorps aufzubauen, wurden aufgrund der massiven Widerstände insbesondere Deutschlands zurückgedrängt. Die EU-Kommission hat nun einen Legislativvorschlag für ein effektiveres Katastrophenmanagement vorgelegt. Der Vorschlag soll das bisherige europäische System der Ad-hoc Zusammenarbeit durch ein System der planmäßigen Unterstützung ersetzen und den Fokus künftig stärker auf Katastrophenprävention legen. Zu diesem Zweck soll ein Europäisches Notfallabwehrzentrum eingerichtet werden, das die Koordination von Notfallabwehrkapazitäten, z.B. Löschflugzeugen, die von den Mitgliedsländern zuvor auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt werden und jederzeit abrufbar sind, übernimmt. Des Weiteren sieht die EU-Kommission eine Bestandsaufnahme der Kapazitäten der Mitgliedstaaten, die Entwicklung von Notfallplänen, transnationale Lehrgänge und Übungen sowie eine Straffung der Transportmodalitäten vor, um im Notfall schneller und effektiver auf Katastrophen reagieren zu können.

Kommunaler Bezug

Der Katastrophenschutz ist eine Aufgabe, die in Deutschland wesentlich auf kommunaler Ebene, nämlich durch die Landkreise und kreisfreien Städte wahrgenommen wird. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Träger der Katastrophenschutzbehörden. Bei der Bekämpfung von Katastrophen arbeiten sie eng mit den kommunalen Feuerwehren, aber auch mit privaten und staatlichen Hilfsorganisationen zusammen. Überregionale Katastrophenfälle werden in enger Zusammenarbeit mit den Ländern, gegebenenfalls auch länderübergreifend und mit Unterstützung des Bundes bekämpft. Dieses dem Subsidiaritätsprinzip verpflichtete System des Katastrophenschutzes hat sich bewährt.

DLT- Forderungen

Der Katastrophenschutz in Europa muss auch in Zukunft unter Beachtung der nationalen Kompetenzen und des Subsidiaritätsprinzips organisiert sein. Der Deutsche Landkreistag lehnt die Übertragung operativer Kompetenzen auf eine europäische Einsatzzentrale ab. Die nationalen Katastrophenschutzbehörden müssen auch in Zukunft darüber entscheiden können, welche Hilfe sie benötigen und anfordern. Vor erneuten organisatorischen Maßnahmen sollte insbesondere zunächst abgewartet werden, ob sich das erst vor Kurzem geschaffene Gemeinschaftsverfahren bewährt. Auch die Schaffung von EU-Reserveeinheiten lehnt der Deutsche Landkreistag ab. Bei aller Bereitschaft, im Katastrophenfall Hilfe zu leisten, ist in erster Linie jeder Mitgliedstaat selbst dafür verantwortlich, die erforderlichen Einsatzressourcen bereitzuhalten. Aus dieser Verantwortung dürfen die Mitgliedstaaten nicht durch eine Vergemeinschaftung des Katastrophenschutzes entlassen werden.

Verbraucherschutz und Veterinärwesen

Ausgangslage Die EU-Kommission arbeitet derzeit an einem Vorschlag für einen europäischen Rahmenrechtsakt zur Tiergesundheit („EU-Tiergesundheitsrechtsakt“). Die geplante Rahmenverordnung soll einen einheitlichen Rahmen für die gesamte Rechtsetzung der EU im Bereich Tiergesundheit bilden. Langfristig sollen sämtliche bestehende Richtlinien und Verordnungen im Bereich der Tiergesundheit in dem neuen Rahmengesetz aufgehen. Die EU-Kommission gedenkt sehr weitgehenden Gebrauch von delegierenden Rechtsakten zu machen, bei denen Einwände des Rates oder des Parlaments nur bei jeweils qualifizierter Mehrheit möglich sind. Parallel arbeitet die EU-Kommission an einer Überarbeitung der für die kommunale Verwaltungspraxis der amtlichen Veterinärkontrollen maßgeblichen Verordnung (EG) Nr. 882/2004. Die EU-Kommission sieht hier Änderungsbedarf in Bezug auf eine Definition der amtlichen Kontrolle, Anpassung und Angleichung von Begrifflichkeiten, die Notwendigkeit der Akkreditierung von Laboren, Schaffung der Möglichkeiten von Gegenproben und Erweiterung der mehrjährigen Kontrollpläne.

Kommunaler Bezug Die Landkreise sind in Deutschland regelmäßig für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung, die Lebensmittelüberwachung und den Tierschutz zuständig. Aufgabenschwerpunkte stellen die Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen und Tierkrankheiten dar. Hinzu kommt noch die Überwachung der Tierkörperbeseitigung. Ziel ist es, eine Gefährdung für die menschliche Gesundheit auszuschließen und die Weiterverbreitung von Tierkrankheiten zu verhindern. Die Aufgaben werden in den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden durch Tierärzte, Lebensmittelkontrolleure, amtliche Fachassistenten sowie Verwaltungspersonal wahrgenommen.

DLT- Forderungen Der Deutsche Landkreistag fordert, dass der EU-Tiergesundheitsrechtsakt zu keiner weiteren Verkomplizierung dieses Rechtsbereiches und dem damit verbundenen zusätzlichen Vollzugsaufwand führt. Schon jetzt sind Veterinärämter durch das bestehende Regelwerk bis an die Grenze belastet. Die Überführung des geltenden Rechtes unter das Dach des neuen Tiergesundheitsrechtsaktes muss mit dem Ziel der Vereinfachung und Verschlinkung geschehen. Dabei sollte das Instrument der Nutzung delegierter Rechtsakte restriktiv gehandhabt werden. Die wesentlichen Inhalte dieses sensiblen und für die Kommunen personalintensiven Bereichs dürfen ausschließlich durch den europäischen Gesetzgeber geregelt werden. Dies gilt insbesondere für die geplante Kategorisierung und Priorisierung von Seuchen. Der Tiergesundheitsrechtsakt muss hier verständliche Definitionen der einzelnen Kategorien enthalten. Im Übrigen ist bei der Tierkörperbeseitigung künftig eine über die bisherigen 25 % hinausgehende Beteiligung der Tierhalter vorzusehen.



DEUTSCHER
LANDKREISTAG



Deutscher Landkreistag

Ulrich-von-Hassell-Haus

Lennestraße 11

10785 Berlin

Tel. 0 30/59 00 97-3 09

Fax 0 30/59 00 97-4 00

www.landkreistag.de

info@landkreistag.de

